

Praxis der Kommission liegt eine Handelsabstimmung vor, wenn die Stellung eines Unternehmens im Vergleich zu seinen Mitbewerbern in den anderen Mitgliedstaaten vorzuziehend wird.²¹²

Dass die angeprochenen Sonderverfahren des rechtswissenschaftlichen Rechts geeignet sind, den Tatbestand der Beihilfegewährung zu erfüllen, kann nach dem Gesagten kaum bezweifelt werden. Wie in Art. 83, 84 bereits festgelegten Kriterien führen zu einer Ausgrenzung fast beliebiger Gruppen von Unternehmen. Die Steuerbefreiungen sind ja gerade auf Firmen beschränkt, die sich nicht am Inlandsmarkt betätigen. Das Argument, die Steuerbefreiung würde gewissermaßen Unternehmen offen, sofern sie sich an die Voraussetzungen anpassen, überzogen nach der hier vertretenen Auffassung nicht. Die Privilegien führen schliesslich auch zu einer Wettbewerbsverzerrung und zu einer Beeinträchtigung des Handels innerhalb des Wirtschaftsraums.²¹³ Die rechtswissenschaftliche Bedeutung des Geschäftssteuer für Höfinggesellschaften und Stichtungsunternehmen fällt damit als bereits grundsätzlich unter das Beihilferecht des Art. 81 Abs. 1 EWV.

Dr. Fachkollegen

Beihilfen können aber/gerichtet werden, wenn die Voraussetzungen eines Ausnahmestandes nach Art. 81 Abs. 2 und 3 erfüllt sind. In ihrer derzeitigen Form fallen die Steuerbefreiungen jedoch unter keine der Ausnahmestufen dieser Vorschrift. Obwohl die Beihilfen damit gegen das EWV-Abkommen verstoßen, sind

²¹² Vgl. die Entscheidung 87/18 EWG vom 23. 4. 1988, ABl. 1987, L 27 R.

²¹³ Hier ist auch die grundlegende Wirkung des Art. 84 Abs. 3 lit. a EGV in Rechnung zu stellen. Danach dürfen die Bedingungen der Mitbestimmung nicht durch Beihilfen der Mitgliedstaaten verlastet werden. Letztere könnte die Verhinderung des sog. Delaware-Effekts ("lack to the bottom") als eines der Hauptziele der Gemeinschaft befallen sein. Versuchen muss in die Beurteilung der Umstände einfließen, dass die rechtswissenschaftlichen Kriterien-Faktoren möglicherweise zu einer Verzerrung der Kapitalströme im EWV führen.